

Bebauungsplan Nr. 399 Dresden-Strehlen Nr. 4 Wissenschaftsstandort Dresden-Ost, Teilbereich II

PLANZEICHENERKLÄRUNG

I. Planungsrechtliche Festsetzungen (§ 9 BauGB)

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs (§ 9 Abs. 7 BauGB)

— — — Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans

1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

SO Sonstiges Sondergebiet, z.B. SO (§ 11 Abs. 2 BauNVO)

Zweckbestimmung:

gbb 2 Gartenbaubetrieb, z.B. Baugebiet 2

2. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

0,4 zulässige Grundflächenzahl (GRZ), z. B. 0,4 (§ 16 Abs. 2 Nr. 1, § 19 BauNVO)

Höhe baulicher Anlagen: (§ 16 Abs. 2 Nr. 4, § 18 BauNVO)

HGH 14 m höchstzulässige Gebäudehöhe, z.B. 14,00 m

II zulässige Zahl der Vollgeschosse z. B. 2 (§ 16 Abs. 2 Nr. 3, § 20 BauNVO)

— — — — — Abgrenzung unterschiedlicher Art und Maß der baulichen Nutzung

3. Bauweise, überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)

Bauweise (22 BauNVO)

a Abweichende Bauweise (§ 22 Abs. 4 BauNVO)

o Offene Bauweise (§ 22 Abs. 2 BauNVO)

Überbaubare Grundstücksflächen: (§ 23 BauNVO)

— — — — — Baugrenze (§ 23 Abs. 3 BauNVO)

4. Verkehrsflächen und -anlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

— — — — — Straßenbegrenzungslinie

Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

Zweckbestimmung:

Rad- und Fußweg, öffentlich

5. Festsetzung zur Grünordnung (§ 9 Abs. 1 Nr. 15, 20 und 25 BauGB)

Grünfläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)

Zweckbestimmung:

Private Grünfläche, Dauerkleingärten

öffentliche Grünfläche, Bolzplatz

Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB)

Erhalten: Bäume (§ 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB)

Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

Zweckbestimmung:

Maßnahmen zum Artenschutz, z.B. Maßnahme 9

Satzung der Landeshauptstadt Dresden

Bebauungsplan Nr. 399 Dresden-Strehlen Nr. 4 Wissenschaftsstandort Dresden Ost Teilbereich II

Flächen mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten

FLR Fahr- und Leitungsrecht zugunsten der Anlieger

GR Gehrecht zugunsten der Allgemeinheit

7. Festsetzungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)

Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes

LPB V Lärmpegelbereich, z.B. V

II. Bauordnungsrechtliche Festsetzungen (§ 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 89 Abs. 1 SächsBO)

zulässige Dachform:

PD Pultdach

FD Flachdach

WD Walmdach

SD Satteldach

III. Kennzeichnungen (§ 9 Abs. 5 BauGB)

Alltlastenverdachtsfläche

IV. Hinweise

1. Planzeichen der Kartengrundlage

bestehende Gebäude

Flurstücksgrenze

Flurstücksnummer

Höhenangaben

Böschung

Baum / Gebüsch / Hecke

Gemarkung

bestehende Gebäude

Flurstücksgrenze

Flurstücksnummer

Höhenangaben

Böschung

Baum / Gebüsch / Hecke

Gemarkung

2. sonstige erläuternde Planzeichen

5,00 m Maßkette in Meter

Nutzungsschablone:

SO	II	Art der Nutzung	Zahl der Vollgeschosse
o	0,4	Bauweise	Grundflächenzahl
WD	HGH 14 m	Dachform	höchst zulässige Gebäudehöhe

Der Bezugspunkt der Festsetzung der Höhe baulicher Anlagen ist die gemittelte Höhe der anliegenden natürlichen Geländeoberfläche am Schnittpunkt der Gebäude diagonalen.

3. Bauweise, überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)

3.1 Bestimmung einer abweichenden Bauweise, Bestimmung über das Heranzücken an eine seitliche Grundstücksgrenze (§ 22 Abs. 4 BauNVO)

Die in der Planzeichnung festgesetzte abweichende Bauweise ist wie folgt definiert:

- Gebäude dürfen länger als 50 m sein.

- Insofern kein seitlicher Grenzabstand festgesetzt wurde, dürfen Gebäude auch einseitig an die seitliche Grundstücksgrenze angebaut werden. Ein Anbau an die hierdurch entstehende grenzständige Gebäudeabschlusswand ist zulässig.

3.2 Einschränkung der Zulässigkeit von Garagen, Carports, Stellplätzen und Nebenanlagen auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen (§ 23 Abs. 5 BauNVO)

Im Baugebiet SO_{04a} sind Garagen, Carports, Stellplätze sowie bauliche Anlagen, die nach andersrecht in den Abstandsflächen zulässig sind oder zugelassen werden können innerhalb der nicht überbaubaren Grundstücksfläche zwischen Baufeld und öffentlicher Verkehrsfläche nicht zulässig. Ausgenommen hiervon sind Anlagen im Bestand sowie Werbeanlagen an der Stätte der Leistung.

Satzung der Landeshauptstadt Dresden

Bebauungsplan Nr. 399 Dresden-Strehlen Nr. 4 Wissenschaftsstandort Dresden Ost Teilbereich II

Flächen mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten

FLR Fahr- und Leitungsrecht zugunsten der Anlieger

GR Gehrecht zugunsten der Allgemeinheit

7. Festsetzungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)

Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes

LPB V Lärmpegelbereich, z.B. V

II. Bauordnungsrechtliche Festsetzungen (§ 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 89 Abs. 1 SächsBO)

zulässige Dachform:

PD Pultdach

FD Flachdach

WD Walmdach

SD Satteldach

III. Kennzeichnungen (§ 9 Abs. 5 BauGB)

bestehende Gebäude

Flurstücksgrenze

Flurstücksnummer

Höhenangaben

Böschung

Baum / Gebüsch / Hecke

Gemarkung

2. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

2.1 Überschreitung der zulässigen Grundfläche (§ 19 Abs. 4 Satz 3 BauNVO)

Eine Überschreitung der zulässigen Grundflächenzahl über 0,8 hinaus ist nicht zulässig.

2.2 Ausnahme vom festgesetzten Maß der zulässigen Höhe (§ 16 Abs. 6 BauNVO)

Die zulässige höchste Gebäudehöhe der baulichen Anlagen darf im Baugebiet SO_{04a} ausnahmsweise für die Errichtung eines Verkaufswachsthauses auf einer Grundfläche von max. 4.100 m² bis zu einem Maß von 15,00 m überschritten werden.

Die festgesetzte Höhenlage des Erdgeschossfußbodens darf um 0,5 m über- bzw. unterschritten werden.

2.3 Bestimmung der Bezugspunkte der Festsetzung der zulässigen Höhe (§ 18 Abs. 1 BauNVO)

Der Bezugspunkt der Festsetzung der Höhe baulicher Anlagen ist die gemittelte Höhe der anliegenden natürlichen Geländeoberfläche am Schnittpunkt der Gebäude diagonalen.

2.4 Bestimmung der Bezugspunkte der Festsetzung der zulässigen Höhe (§ 18 Abs. 1 BauNVO)

Die in der Planzeichnung festgesetzte abweichende Bauweise ist wie folgt definiert:

- Gebäude dürfen länger als 50 m sein.

- Insofern kein seitlicher Grenzabstand festgesetzt wurde, dürfen Gebäude auch einseitig an die seitliche Grundstücksgrenze angebaut werden. Ein Anbau an die hierdurch entstehende grenzständige Gebäudeabschlusswand ist zulässig.

2.5 Einschränkung der Zulässigkeit von Garagen, Carports, Stellplätzen und Nebenanlagen auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen (§ 23 Abs. 5 BauNVO)

Im Baugebiet SO_{04a} sind Garagen, Carports, Stellplätze sowie bauliche Anlagen, die nach andersrecht in den Abstandsflächen zulässig sind oder zugelassen werden können innerhalb der nicht überbaubaren Grundstücksfläche zwischen Baufeld und öffentlicher Verkehrsfläche nicht zulässig. Ausgenommen hiervon sind Anlagen im Bestand sowie Werbeanlagen an der Stätte der Leistung.

4. Fahr- und Leitungsrecht (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)

Die in der Planzeichnung festgesetzte Fläche ist mit einem Fahr- und Leitungsrecht zu Gunsten der Eigentümer der Flurstücke 293/3, 293/4, 293/5, 293/6 und 293/2 der Gemarkung Strehlen zu belasten.

5. Festsetzungen zur Grünordnung (§ 9 Abs. 1 Nr. 15, 20 und 25 BauGB)

5.1 Flächen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

5.1.1 Flächenbefestigung

Innenhalb des Plangebietes sind die überfahrenbaren Flächen für Stellplätze in wasserundurchlässiger Bauweise der Trag- und Deckschichten herzustellen. Der Abflussbewert der Deckschichten darf 0,5 nicht überschreiten.

5.1.2 Fassaden

Fassadenanstriche sind mit Farben, deren Total-Solar-Reflectance-Wert mind. 25 % beträgt, auszuführen.

5.1.3 Begrünung der Dachflächen

Innenhalb des Baugebietes SO_{04a} sind Dächer von Gebäuden mit einer Dachneigung bis 15° zu mind. 90% extensiv zu begrünen. Ausgenommen von dieser Festsetzung sind Gewächshäuser, die der Anzucht und dem Verkauf von Pflanzen dienen und Wintergärten. Die extensive Dachbegrünung ist als pflegeextensiver, artenreicher Trockenrasen mit Magerstrotz auszuführen. Der Pflanzsubstratbau ohne Drain- und Filterschicht ist mit mindestens 0,15 m Stärke auszubilden. Für die Nutzung des Gebäudes erforderliche haustechnische Dachaufbauten sowie Photovoltaikanlagen sind zulässig. Photovoltaikanlagen dürfen die Dachbegrünung nicht beeinträchtigen. Abweichend hiervon ist auf allen Dachflächen auch eine intensive Dachbegrünung zulässig.

5.1.4 Nisthilfen

In den Kleingartenanlagen sind an Gebäuden oder Pfosten 25 Nisthilfen für Höhlen- und Gebäudebrüter dauerhaft und fachgerecht anzubringen.

5.1.5 Beleuchtung

In den Baugebieten SO_{04a} sind für die Beleuchtung außerhalb von Gebäuden (Wegebeleuchtung, Beleuchtung von Glaswänden bzw. Fassaden) keine horizontal oder nach weiten abstrahlenden Leuchten zulässig. Es dürfen nur Lampen mit einer Farbtemperatur von 2700 bis 3000° Kelvin eingesetzt werden.

5.1.6 Maßnahmen für Zauneiden

Bauliche Veränderungen sind erst dann zulässig, wenn die im Folgenden aufgeführten Maßnahmen durchgeführt wurden:

M 9 Vergrößerung der Zauneiden vor Baubeginn

M 10 Anlage von insgesamt drei Kräuergärten mit einer Gesamtgröße von 700 m²

M 11 Anlage von insgesamt 300 m Trockenmauer

M 12 Anlage von insgesamt 6 Etablierbänken 1,5 m x 2 m x 0,3 m

M 13 Anlage von insgesamt 80 m langen, 1,5 m breiten Staudenstreifen

Als Kernsortimente sind gemäß der Dresdner Sortimentsliste zulässig:

- Gartenmarktwaren

- Gartencenter

Innenhalb des Baugebietes SO_{04a} ist die Errichtung eines Gartencenters mit einer Verkaufsfläche von insgesamt maximal 4.000 m² zulässig.

Als Kernsortimente sind gemäß der Dresdner Sortimentsliste zulässig:

- Kunstgegenstände, Bilder, kunstgewerbliche Erzeugnisse und Geschenkartikel

- Keramische Erzeugnisse und Glaswaren

- Haushaltsgegenstände (ohne Elektrogeräte)

- Bücher

- Süßwaren

Als zentralrelevante Ergänzungs- und Randsortimente sind gemäß der Dresdner Sortimentsliste zulässig:

- Kunstgegenstände, Bilder, kunstgewerbliche Erzeugnisse und Geschenkartikel

- Keramische Erzeugnisse und Glaswaren

- Haushaltsgegenstände (ohne Elektrogeräte)

- Bücher

- Süßwaren

5.2 Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)

5.2.1 Begrünung von Freiläufen innerhalb der Sondergebietsfläche (Pflanzmaßnahme PM 1)

Grundstücksflächen innerhalb der Sondergebiete, die nicht durch Gebäude, Gewächshäuser oder Nebenanlagen überbaut sind und nicht zum erwerbsmäßigen Anbau von Pflanzen genutzt werden, sind zu begrünen.

Mindestens 20 % dieser Flächen sind mit standortheimischen Sträuchern in der Qualität verplanter Strauch, Höhe mind. 60 cm zu bepflanzen. Die restlichen Flächen sind als Rasen anzulegen. Je 150 m² dieser Flächen ist mindestens ein standortheimischer Baum in der Qualität Hochstamm, Stammumfang mindestens 18 cm zu pflanzen und dauerhaft zu unterhalten. Abgängige Bäume sind in denselben Pflanzqualität zu ersetzen. Mind. 50 % der Baumpflanzungen sind mit Arten der Wuchsklasse I und II durchzuführen.

Baumpflanzungen an Stellplatzflächen werden bei der Ermittlung der Zahl der zu pflanzenden Bäume berücksichtigt.

5.2.2 Baumpflanzungen an Stellplatzflächen (Pflanzmaßnahme PM 2)

Auf den Parkplatflächen ist je 5 Stellplätze ein standortheimischer Laubb Baum der Wuchsklasse I oder II in der Qualität Hochstamm, Stammumfang mind. 18 cm, zu pflanzen.

5.2.3 Fassadenbegrünung (Pflanzmaßnahme PM 3)

Fensterlose Außenwände von Gebäuden sind ab einer Größe von 50 m² mit standortgerechten Kletterpflanzen zu begrünen. Dies gilt auch für Wandflächen, die nicht in einer Ebene verlaufen. Eine Fläche von mind. 1 m² ist als offene Pflanzfläche pro Pflanze auszuführen und vor Verdichtung durch Überfahren zu schützen. Der durchwurzelbare Erdraum ist mit mindestens 3 m² anzulegen. Die Begrünung muss die gesamte Wandfläche in dem betreffenden Gebäudeabschnitt bedecken, ab einer Gebäudehöhe von 10 m jedoch mind. 50 % Pflanzung sind dauerhaft zu unterhalten und im Falle eines Abgangs durch gleichartige zu ersetzen.

5.2.4 Begrünung der Kleingartenflächen (Pflanzmaßnahme PM 4)

Je Kleingartenparzelle ist mindestens ein Obstbaum als Halbstamm zu pflanzen.

5.2.5 Baumscheiben und -standorte, Beschaffenheit der Pflanzflächen, Unterhaltung

Baumpflanzungen sind in Grünflächen oder in versickerungsfähig befestigten Pflanzbeeten von je mind. 6 m² Fläche vorzunehmen. Eine Fläche von mind. 2,5 m² ist als offene Pflanzfläche auszuführen und vor Verdichtung durch Überfahren zu schützen. Der durchwurzelbare Erdraum ist mit mindestens 12 m² anzulegen. Die zur Anpflanzung vorgesehenen Flächen dürfen nicht verfestigt sein. Stark verfestigter Boden ist tiefgründig zu lockern oder auszutauschen. Für Pflanzflächen ist Oberboden in einer Dicke von mind. 0,3 m und max. 0,6 m aufzutragen. Pflanzungen sind dauerhaft zu unterhalten und im Falle eines Abgangs durch gleichartige in der festgesetzten Pflanzqualität zu ersetzen.

5.2.6 Pflanzzeitraum

Die Pflanzmaßnahmen PM 1 bis 4 sind spätestens in der nach Fertigstellung der baulichen Anlagen folgenden Vegetationsperiode durchzuführen.

5.3 Bindungen für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern (§ 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB)

5.3.1 Erhalt von Einzelbäumen

Die in der Planzeichnung festgesetzten Einzelbäume sind während der Durchführung der Baumaßnahmen gemäß DIN 18920 wirksam zu schützen und dauerhaft zu sichern und zu pflegen. Abgängige Bäume sind durch Bäume der gleichen Art in der Mindestpflanzqualität Hochstamm, 3 x verpflanzt, Stammumfang mindestens 20 cm zu ersetzen.

6. Bauliche Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Schallmissionen (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)

Passiver Lärmschutz

An den Fassaden entlang der gekennzeichneten Baulinien/-grenzen müssen die Außenbauteile für Außenbalkone mindestens entsprechend des geschichteten Lärmpegelbereichs nach DIN 4109 (Schallschutz im Hochbau) ausgebildet werden.

6. Kampfmittelbelastung

Eine Kampfmittelbelastung ist im Plangebiet nicht auszuschließen. Entsprechend der Verwaltungsvorschrift des StM vom 07.03.2000 ist vor Teilbaubarbeiten im Stadtgebiet ein Antrag auf Auskunft zur Kampfmittelbeseitigung zu stellen.

7. Archäologie/Bodenfunde

Räume mit besonders sensiblen Nutzungen (z. B. Ruheräume) sind mit einer vom Öffnen der Fenster unabhängigen Lüftung mit dem erforderlichen Bauschalldämmniveau auszustatten.

7. Bedingte Festsetzung (§ 9 Abs. 2 Nr. 2 BauGB)

Alltlasten

Eine Nutzung auf den Alltlastenverdachtsflächen ist erst zulässig, wenn die folgenden Maßnahmen durchgeführt wurden:

- Auf den Flächen mit geplanter kleingärtnerischer Nutzung, Flurstücke 282 b, 281 b, 282/8 der Gemarkung Strehlen, sind im Rahmen der Gestaltung der unversiegelten Nutzflächen ein geeigneter Bodenhorizont von mindestens 0,60 m Mächtigkeit (in Nutzartenbereichen) und auf den übrigen unversiegelten Flächen ein mindestens 0,35 m mächtiger Oberboden mit für die Verwendung in Wohngebieten geeignetem Bodenmaterial nachzuweisen bzw. herzustellen.

- Auf der Fläche mit geplanter Wohnnutzung, Teil von Flurstück 277 der Gemarkung Strehlen, sind im Rahmen der Gestaltung der unversiegelten Nutzflächen ein geeigneter Bodenhorizont von mindestens 0,60 m Mächtigkeit (in Nutzartenbereichen) und auf den übrigen unversiegelten Flächen ein mindestens 0,35 m mächtiger Oberboden mit für die Verwendung in Wohngebieten geeignetem Bodenmaterial nachzuweisen bzw. herzustellen.

- Vor Aufnahme der Nutzung ist die Herrichtung eines gesundheitlich unbedenklichen Oberbodenhorizonts durch die Vorträge eines Berichts einschließlich der Dokumentation der Untersuchung und Bewertung des Schadstoffgehaltes der auf den geplanten Nutz- und Freiflächen vorhandenen Böden und sofern sich das Erfordernis einer Sicherung schadstoffbelasteter Böden durch Überdeckung ergibt, auch der verwendeten Bodenmaterialien nachzuweisen. Die Untersuchungen sind entsprechend den Anforderungen in Anhang 1 BBodSchV durchzuführen.

- Die für die Baumaßnahme erforderlichen Aushubmaßnahmen sind unter ingenieuretechnischer Begleitung durchzuführen. Diese Begleitung ist zu dokumentieren und in einem Abschlussbericht bzw. einer gutachterlichen Stellungnahme einschließlich der Entsorgungsbelege für das baubedingt überschüssige Material, welches nachweislich zu entsorgen ist, dem Umweltamt vorzulegen.

- Die Berichterstattung und die ingenieurechnische Begleitung sind durch Sachkundige der Alltlasten- und Altlastbehandlung vorzunehmen.

II. Bauordnungsrechtliche Festsetzungen (§ 9 Abs. 4 BauGB i. V. m. § 89 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 SächsBO)

1. Dächer

- Flach geneigte Flach- oder Pultdächer sind nur mit einer Neigung von bis zu 15° zulässig.

- Walm- und Satteldächer sind nur mit einer Dachneigung von 35° bis 45° zulässig.

2. Werbung

- Die Werbefläche an einer Fassade darf 10 % der zugehörigen Fassadenfläche nicht überschreiten.

- Werbeanlagen oberhalb der Traufe sind nicht zulässig.

- Wechselwerbeanlagen sowie Werbeanlagen mit wechselndem Licht sind nicht zulässig.

- Freisiehende Werbeanlagen an der Stätte der Leistung sind an der nicht überbaubaren Grundstücksfläche nur bis zu einer Gesamthöhe von 5 m zulässig.

3. Einfriedigungen

Einfriedigungen vor der Bauflucht zum öffentlichen Verkehrsraum sind als senkrecht strukturierte Holz- und/oder Metallkonstruktionen bis zu einer Höhe von maximal 1,60 m zulässig. Die Verwendung von Maschendraht- und Stabträgerzaun für Einfriedigungen zum öffentlichen Verkehrsraum ist nicht zulässig.

III. Kennzeichnungen (§ 9 Abs. 5 BauGB)

Alltlastenverdachtsflächen

Die Flurstücke 281 b, 282 b, 282/8 der Gemarkung Strehlen sind als Teil einer Alltlastenverdachtsfläche im Sächsischen Alltlastenkataster unter der SALK-Nr. 62/229116 mit der Bezeichnung „GPG Floradres – BT Reicker Str. 43“ registriert. Aufgrund einer intensiven gewerblichen gärtnerischen Nutzung in einem Zeitraum von 100 Jahren ist davon auszugehen, dass Stoffe eingebracht wurden, die eine Kontamination des Bodens bewirken können. Es besteht die Besorgnis, dass Bodenveränderungen mit Aufnahme der Nutzung der Freiflächen gegenüber der menschlichen Gesundheit schädlich wirken werden. Eine kleingärtnerische Nutzung ist erst zulässig, wenn die bedingte Festsetzung unter Punkt 1.7 erfüllt ist.

IV. Hinweise

1. Schutz von Bäumen und Gehölzen

Während der Durchführung der Baumaßnahmen sind die zu erhaltenen Bäume gemäß DIN 18920 wirksam zu schützen.

2. Untersuchung der vorhandenen Bäume vor Fällung